



# HESSISCHER LANDTAG

07. 11. 2013

## Kleine Anfrage

des Abg. Merz (SPD) vom 27.09.2013

betreffend Grundschulstandorte in Hessen

und

Antwort

der Kultusministerin

### Vorbemerkung der Kultusministerin:

Grundsätzlich ist bei der Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen, dass die Gestaltung des schulischen Angebots gemäß § 144 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) maßgeblich vom öffentlichen Bedürfnis bestimmt wird. Dieses dokumentiert sich insbesondere in der Entwicklung der Schülerzahlen, dem Anmeldeverhalten ("erkennbares Elterninteresse") sowie in dem Gebot, ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot vorzuhalten. Es gilt folglich zu beurteilen, ob der Bestand an Schulen ausreicht, alle Schülerinnen und Schüler zu unterrichten.

Wird eine Schulorganisationsänderung (Errichtung, Umwandlung, Aufhebung) erforderlich, muss sie ihre Grundlage in einem Schulentwicklungsplan haben (vgl. § 146 HSchG). In diesem Plan, den der kommunale Schulträger in eigener Zuständigkeit erstellt, muss er die Standorte sowie den gegenwärtigen und zukünftigen Schulbedarf anhand von Statistiken und Prognosen ausweisen und der Schulträger muss wiederum hieraus herleiten, warum welche Schulorganisationsmaßnahme erforderlich wird, um ein vollständiges, wohnortnahes und regional ausgeglichenes Bildungsangebot sicherzustellen (§ 145 Abs. 3 HSchG). Der Plan wird dem Hessischen Kultusministerium zur Zustimmung vorgelegt. Im Vorfeld kann das Hessische Kultusministerium beratend tätig werden, sofern der Schulträger es wünscht.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Grundschulstandorte in Hessen haben nach Auffassung der Landesregierung eine Größe, die eine Differenzierung des Unterrichts nicht mehr ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht mehr erlaubt? (Angaben bitte nach Schulträgerbezirken)

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass alle Grundschulen in Hessen auch bei anhaltend schwindenden Schülerzahlen eine hervorragende Bildungs- und Erziehungsarbeit leisten. Ein Schulangebot vorzuhalten, das diesen hohen Anforderungen genügt, ist nach dem HSchG die originäre Aufgabe der kommunalen Schulträger. Sie haben die planerische Grundlage für ein bedarfsgerechtes und zukunftsfähiges Schulangebot zu schaffen. Ist festzustellen, dass in einer Schule auf Dauer die gemäß der *Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 21. Juni 2011* vorgeschriebene Mindestgröße der Klassen nicht erreicht werden kann, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine ordnungsgemäße Gestaltung des Unterrichts sicherstellen. Dies hat der Schulträger mit der Schulentwicklungsplanung zu leisten. Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zu dieser Planung überprüft die Landesregierung die vorgelegten Daten und Prognosen. Bei abweichenden Erkenntnissen darüber, welche Schulstandorte mittelfristig gefährdet sein könnten, wird dem Schulträger ggf. zur Auflage gemacht, in der nächsten Fortschreibung des Schulentwicklungsplans einzelne Schulstandorte mit der o.g. Zielsetzung zu überprüfen.

In den nachfolgend genannten Grundschulen werden vermehrt Klassen mit Schülerzahlen in der Nähe der Mindestklassengröße von 13 Schülerinnen und Schülern und darunter gebildet; auch die Bildung von jahrgangsübergreifenden Klassen ändert meist nichts an diesem Sachverhalt. Gemäß den Prognosen der Schulträger für den jeweiligen Planungszeitraum ist an den folgenden Schulen mit einer Verschärfung der Situation zu rechnen. Die Nennung der Grundschulen erfolgte in den Erlassen auf Grundlage der zur Zustimmung vorgelegten Schulentwicklungspläne, im Zeitraum zurückreichend bis in das Jahr 2007. Da den Schulträgern bei den folgenden Grundschulen lediglich zur Auflage gemacht wurde, die Schulstandorte mit der o.g. Zielsetzung zu überprüfen (s.o.) und sich auch immer wieder Änderungen gegenüber der ursprünglichen Prognose ergeben können, verbietet sich eine endgültige Aussage zur Zukunft der folgenden Grundschulen:

**Werra-Meißner-Kreis (Erlass vom 05.11. 2007):**

- Wiesenschule, Ulfen,
- Graburg-Schule, Weißenborn,
- Lindenhofschule, Witzenhausen,
- Schule Fürstenhagen, Hessisch-Lichtenau.

**Landkreis Fulda (Erlass vom 28.01.2013):**

- Grundschule Wüstensachsen, Ehrenberg,
- Grundschule Eckweisbach, Hilders,
- Regenbogenschule, Schlitzhausen,
- Grundschule Schmalnau,
- Grundschule Thalau,
- Astrid-Lindgren-Schule, Hettenhausen,
- Grundschule Uttrichshausen,
- Monte Kali Schule, Rommerz,
- Finkenbergschule, Kleinlüder,
- Grundschule am Langenberg, Großenlüder,
- Matthäus-Schule, Burghaun,
- Grundschule Großentaft, Eiterfeld,
- Grundschule Langenbieber, Hofbieber,
- Grundschule Schwarzbach, Hofbieber,
- Theotrich-Schule, Dietershausen,
- Keltenwallschule, Margrethenhaun.

**Lahn-Dill-Kreis (Erlass vom 01.02.2012):**

- Grundschule Bonbaden,
- Grundschule Philippstein,
- Grundschule Tiefenbach.

**Landkreis Marburg-Biedenkopf (Erlass vom 12.06.2013):**

- Grundschule Schönstadt,
- Grundschule Amöneburg,
- Grundschule Langenstein,
- Grundschule Erksdorf/Hatzbach,
- Grundschule Niederklein,
- Grundschule Wohra,
- Grundschulzweig der MPS Wohratal,
- Grundschule Hachborn,
- Grundschule Rauischholzhausen,
- Grundschule am Lindenbaum Bottenhorn,
- Grundschule Mornshausen,
- Grundschule Oberdieten,
- Grundschule Wolzhausen,
- Endenbergschule Breidenstein.

**Vogelsbergkreis (Erlass vom 07.12. 2011):**

- Grundschule Katzenberg, Antriftal.

**Wetteraukreis (Erlass vom 28.02.2011):**

- Grundschule Ulfa, Nidda,
- Schule am Niedertorm, Gedern,
- Grundschule Höchst, Altenstadt,
- Grundschule Stammheim, Friedberg.

**Main-Kinzig-Kreis (Erlass vom 10.10.2013):**

- Alte Dorfschule, Gondsroth,
- Schule der bunten Raben, Horbach,
- Paul-Maar-Schule, Nidderau/Eichen,
- Grundschule Vollmerz,
- Schule am Hain, Hain-Gründau,
- Grundschule Aufenau.

**Landkreis Darmstadt-Dieburg (Erlass vom 13.12.2012):**

- Wiebelsbacher Schule, Groß-Umstadt,
- Grundschule im Grünen, Groß-Umstadt,
- Heubacher Schule, Groß-Umstadt,
- Hasselbachschule, Otzberg,
- Ueberauer Schule, Reinheim,
- Dilsbachschule, Reinheim,
- Geißbergschule, Groß-Zimmern,
- Markwaldschule, Babenhausen.

**Landkreis Bergstraße (Erlass vom 03.05.2012):**

- Christophorus-Schule, Heppenheim.

Andere Schulträger, die ebenfalls mit dem Rückgang an Schülerzahlen im Grundschulalter zu kämpfen haben, finden sich deshalb nicht in der Liste, weil sie bereits mit Aufhebung und/oder Verbund-Lösungen reagiert haben, so z.B. die Landkreise Limburg-Weilburg und Waldeck-Frankenberg. In Teilen gilt das auch für den Main-Kinzig-Kreis, der (mit Zustimmung vom 10. Oktober 2013) nun Verbundschulen bilden wird, aber nicht für alle seine Grundschulen eine Planung vorgelegt hatte, die gemäß § 144a Abs. 1 Satz 1 HSchG "eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt".

Vom Schwalm-Eder-Kreis, dem Landkreis Kassel und dem Landkreis Gießen liegen aktuell weitere Schulentwicklungspläne zur Zustimmung vor; hier werden aller Voraussicht nach ebenfalls Auflagen für den Grundschulbereich erforderlich werden. Im laufenden Zustimmungsverfahren verbietet es sich jedoch, die Standorte zu nennen. Überdies sind weitere Fortschreibungen von Schulentwicklungsplänen zu erwarten, etwa für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Rheingau-Taunus-Kreis.

Frage 2. Wie wird sich diese Situation nach Auffassung der Landesregierung in Zukunft entwickeln?

Insbesondere ländliche Regionen Hessens stehen angesichts anhaltender Schülerrückgänge vor dem Problem, ihr Bildungsangebot in der Fläche zu sichern. Andererseits ist gerade bei fortgesetztem Schülerrückgang streng zu prüfen, ob der Bestand an Schulen den Ansprüchen an eine gerechte Ressourcenverteilung und an eine hohe Qualität des Unterrichts genügen kann. Die demografische Entwicklung wirft insofern auch Standortfragen auf. Hierbei können Schülerzahlen nicht das einzige Kriterium für die Errichtung bzw. den Erhalt eines Schulstandorts sein. Insbesondere im ländlichen Raum ist im Einzelfall zu gewährleisten, dass ein Grundschulangebot in zumutbarer Entfernung zu erreichen ist.

Frage 3. Für welche Schulen bzw. Schulstandorte in Hessen ist innerhalb der nächsten zehn Jahre voraussichtlich ein Handlungsbedarf zu erwarten, weil der Schulbetrieb durch sinkende Schülerzahlen eventuell nicht fortgeführt werden kann?

Auf die Ausführungen in der Antwort auf die Frage 1 wird Bezug genommen.

Frage 4. Welche Kriterien legt die Landesregierung an, um die pädagogische Leistungsfähigkeit einer Grundschule zu beurteilen?

Aspekte der Unterrichtsqualität und -organisation stehen hier im Blickpunkt. In kleinen Schulen mit einer geringen Zahl an Lehrkräften kann die fachliche Kompetenz eines großen Kollegiums weder ersetzt noch Vertretungsunterricht garantiert werden. Größere Organisationseinheiten ermöglichen Kooperationen bei der Unterrichtsvor- und Unterrichtsnachbereitung und eröffnen bessere Vergleichsmöglichkeiten über die Leistungen und den Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler.

Die pädagogischen Kriterien für die Leistungsfähigkeit von Grundschulen sind:

- Das Angebot von gutem Unterricht und Betreuung sollte gesichert sein;
- die Schule verfügt über Schulcurricula und eine Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in der Schule muss möglich sein;
- der Vertretungsunterricht muss gesichert sein;
- ein Vertretungskonzept muss vorliegen;
- gute pädagogische Konzepte müssen erarbeitet sein;
- Teamarbeit und schulischer Austausch der Lehrkräfte muss möglich sein;
- das Kollegium verfügt über verschiedene fachliche Kompetenzen und
- die Schulleitung kann pädagogische und organisatorische Aufgaben delegieren.

Frage 5. Was tut die Landesregierung, um der Schließung von Grundschulstandorten im Zusammenwirken mit den Schulträgern entgegenzuwirken?

Zur Unterstützung ihrer Aufgabe und im Wissen darum, dass guter Unterricht nur unter zumutbaren Rahmenbedingungen gelingen kann, geht das Land bei der Schulentwicklungsplanung beratend auf die Schulträger zu. Ihnen wird u.a. vermittelt, dass es in Grundschulen mit geringer Schülerzahl selbst bei jahrgangsübergreifendem Unterricht perspektivisch zu einer Gefährdung der Klassenbildung kommen kann. Nach der geltenden Klassengrößenverordnung (vgl. Antwort zu Frage 1) ist für die Bildung einer Grundschulklasse eine Schülerzahl von 13 erforderlich. In Einzelfällen wird empfohlen, durch Bildung einer Verbundschule mit zwei oder mehreren Standorten die Schließung von Grundschulstandorten zu verhindern. Der Empfehlung des Hessischen Rechnungshofs folgend, wird den Schulträgern unter Umständen auch die Aufhebung sehr kleiner Grundschulstandorte nahegelegt, insbesondere wenn der nächstgelegene Schulstandort in vertretbarer Fahrzeit erreicht werden kann.

Frage 6. Verfügt die Landesregierung über ein Konzept für kleine Grundschulstandorte, um ihren Erhalt zu sichern? Wenn nein, warum nicht?

Ein qualitativ hochwertiges, ausgeglichenes und gut erreichbares Grundschulangebot ist nach Auffassung der Landesregierung der Grundstein für die gelingende Bildungsbiografie unserer Schülerinnen und Schüler. Mit unserem Konzept für Verbundschulen werden bislang eigenständige Schulen Teil einer "großen Schule" mit einem Schulbezirk, einer Schulleitung, einem Verwaltungsstandort und zwei bzw. mehreren Beschulungsstandorten. Die Errichtung einer Verbundschule ist eine Organisationsmaßnahme und muss daher ihre Grundlage in einem Schulentwicklungsplan des Schulträgers haben (vgl. auch meine Ausführungen in der Vorbemerkung).

Im Wesentlichen hat das Konzept für Verbundschulen aus dem Jahr 2011, welches bereits umgesetzt wird, den folgenden Inhalt:

- Sicherstellung von hochwertigen, gut erreichbaren und personell gut ausgestatteten Grundschulen;
- Einführung der "Verbundschule" (eine Schule mit mehreren Standorten) im Hessischen Schulgesetz;
- Anreize zur Errichtung von Verbundschulen durch einen Standortzuschlag im Schulleiterdeputat und
- Konsens mit den Schulträgern über organisatorische Anpassungen des regionalen Schulangebots bei rückläufigen Schülerzahlen.

Das Konzept berücksichtigt, dass die Erhaltung des wohnortnahen Bildungsangebotes eine personelle Ausstattung im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes erfordert. In den betroffenen Kommunen besteht in der Regel eine hohe Identifikation mit der Schule als Ort des sozialen Austauschs und Zentrum kulturellen Lebens. Für Schülerinnen und Schüler wie für Lehrkräfte bestehen in kleinen Schulen jedoch Nachteile, z.B.

- geringe Anzahl von Lehrkräften zur Abdeckung der gesamten Unterrichtsfächer,
- Probleme bei der Sicherstellung von Vertretungsunterricht,
- eingeschränkte fachliche Kompetenzen durch eine geringe Anzahl an Lehrkräften,
- kein oder nur eingeschränkter Austausch unter den (wenigen) Kolleginnen und Kollegen,
- zunehmende Schwierigkeiten bei der Besetzung der Schulleiterstellen,
- geringe Unterstützung durch Sekretariat und Hausmeister wg. niedriger Stundenanzahl und

- Schwierigkeiten bei Umsetzung der "Selbstständigen Schule" durch eingeschränkte Leitungs- und Verwaltungskapazitäten.

Das Konzept sieht vor, dass durch die Errichtung von Verbundschulen Grundschulstandorte erhalten bleiben können. Ferner bietet sich gleichzeitig die Chance, die mit einer stärkeren Eigenverantwortung (Stichwort: Selbstständige Schule) verbundenen Aufgaben umfassender, aber auch entlastender wahrnehmen zu können.

#### Die Verbundschule

- sichert Standorte, die von Schließung bedroht sind;
- gewährleistet Unterricht und Betreuung vor Ort;
- stärkt die Möglichkeiten für Vertretungsunterricht und ermöglicht Vertretungspläne;
- ermöglicht Teamarbeit und schulischen Austausch der Lehrkräfte (Konferenzen);
- erweitert die fachliche Kompetenz der Schule durch ein größeres Kollegium;
- entlastet Schulleiterinnen und Schulleiter bei pädagogischen und organisatorischen Aufgaben und
- ermöglicht Synergieeffekte bei Fortbildung, erweiterten Schulangeboten, Lehrmitteln etc.

Das Konzept der Verbundschule geht davon aus, dass kleine Grundschulen Anreize brauchen, um sich unter einem Dach zu vereinigen. Die nachfolgend in dem Konzept aufgeführten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sollen die Implementierung von Verbundschulen befördern:

- Für zusätzliche Koordinations- und Verwaltungsaufgaben wird ein Standortzuschlag von drei Stunden Leitungsdeputat gewährt;
- die standortbezogene Lehrerzuweisung für Verbundschulen bleibt erhalten, da bei einer Zuweisung nach der Gesamtschülerzahl deutliche Nachteile entstünden;
- wie andere Schulen auch erhalten Verbundschulen für den Unterricht in jahrgangsübergreifenden Klassen einen "Kombiklassenzuschlag" (vier Stunden pro Klasse) und
- an jedem Standort einer Verbundschule muss ein angemessenes Personal-konzept gewährleistet sein.

Die Schulträger wurden und werden in den gesamten Prozess eng eingebunden. Die konzeptionelle Begleitung bei der Implementierung einer Verbundschule vor Ort erfolgt durch den jeweiligen Dienstsitz des Landesschulamts im Sinne einer Schulentwicklungsberatung.

Wiesbaden, 28. Oktober 2013

**Nicola Beer**